

§ 18 FZG Vergütungen

FZG - Funker-Zeugnisgesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

§ 18.

Den Prüfern sowie dem Schriftführer gebührt für jede Prüfung eine Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf den Umfang der Prüfer- oder Schriftführertätigkeit durch Verordnung zu bestimmen ist.

In Kraft seit 01.02.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at